

Anlage 5 zum Konsortialvertrag

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Windenergiepark Wetzlar GmbH

§ 1 Name, Sitz

1.1 Der Name der Gesellschaft lautet

Windenergiepark Wetzlar GmbH

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Wetzlar.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung und der Betrieb eines Windenergieparks in der Stadt Wetzlar, Gemarkungen Blasbach und Hermannstein.

2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck gemäß § 2.1 unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 60.000 (in Worten Euro sechzigtausend). Es ist eingeteilt in 60.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je Euro 1,00.

3.2 [Die Einlagen auf die Geschäftsanteile wurden vollständig in bar geleistet.]¹

3.3 Eine Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist durch Gesellschafterbeschluss zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt, die Einlagen auf die Geschäftsanteile voll geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht und die betroffenen Geschäftsanteile nicht unterschiedlich belastet sind oder unterschiedliche Rechte vermitteln.

3.4 Eine Teilung seiner Geschäftsanteile ist jedem Gesellschafter auch ohne Gesellschafterbeschluss gestattet, wenn dies in einer notariellen Urkunde erfolgt. Sie ist der Gesellschaft zu Beweis Zwecken unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Geschäftsführung, Vertretung

4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

¹ Anm. WS: Ggf. anzupassen, falls bis zur Veräußerung der 49% an enwag die Stammeinlagen noch nicht vollständig eingezahlt worden sein sollten.

- 4.2 Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern durch Beschluss Einzelvertretungsmacht erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 4.3 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer durch Gesellschafterbeschluss erlassenen Geschäftsordnung und den sonstigen Gesellschafterbeschlüssen zu führen. Die Geschäftsführung hat für die in der Geschäftsordnung als zustimmungspflichtig bestimmten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt unberührt.
- 4.4 § 4.3 gilt sinngemäß auch für Geschäfte, über die die Gesellschaft als Gesellschafterin anderer Gesellschaften zu beschließen hat.
- 4.5 Vorstehende Regelungen dieses § 4 gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
- 4.6 Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung unverzüglich über außergewöhnliche Vorkommnisse im Geschäftsbereich zu informieren.

§ 5 Gesellschafterversammlung

- 5.1 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch einen Geschäftsführer schriftlich an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, in dringenden (beispielsweise fristgebundenen) Fällen sieben Tagen, zu erfolgen. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder Geschäftsführer unabhängig davon, wie die Geschäftsführung- und Vertretungsbefugnisse geregelt sind, zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen befugt. Soweit die Ladung nicht persönlich übergeben wird, ist sie per Übergabeeinschreiben, per Fax oder per E-Mail zu versenden.
- 5.2 Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen. Nachträglich auf die Tagesordnung genommene Beschlussgegenstände müssen den Gesellschaftern spätestens drei Tage vor der Versammlung durch Übergabeeinschreiben, Fax oder E-Mail mitgeteilt werden. Über Punkte, die nicht in der vorgesehenen Tagesordnung enthalten sind oder rechtzeitig nachträglich mitgeteilt wurden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Behandlung der betreffenden Punkte einverstanden sind.
- 5.3 Der Lauf der in § 5.1 und § 5.2 genannten Fristen beginnt mit der Absendung, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift genügt.
- 5.4 Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig, wenn die Gesellschafter sich damit einverstanden erklären.

- 5.5 Eine ordentliche Gesellschafterversammlung tritt in jedem Kalenderhalbjahr einmal zusammen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint oder von Gesellschaftern, denen zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals gehören, unter Angabe von Zweck und Gründen der Einberufung schriftlich verlangt wird. Erfolgt dann nicht binnen 14 Tagen nach diesem Verlangen eine Einberufung durch einen Geschäftsführer, so sind die Gesellschafter befugt, die Ladung selbst vorzunehmen.
- 5.6 Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder in Oberkirch statt, wenn nicht alle Gesellschafter mit der Wahl eines anderen Ortes einverstanden sind.
- 5.7 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 90 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtslage ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- 5.8 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt der Vertreter des Gesellschafters Koehler Renewable Energy GmbH, sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Person zum Vorsitzenden bestimmt.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- 6.1 Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder die Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.2 Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen; je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 6.3 Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können Beschlüsse der Gesellschafter außer in Gesellschafterversammlungen auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem
 - 6.3.1 außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere schriftlich, fernschriftlich durch Telefax oder E-Mail,
 - 6.3.2 in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von § 6.3.1 sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von § 6.3.1 (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.),wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich (auch durch Stimmenthaltung) an ihr beteiligen.

- 6.4 Folgende Beschlüsse bedürfen – vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Vorschriften – einer Mehrheit von 90% der bei der Beschlussfassung vertretenen Stimmen:
- 6.4.1 Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts;
 - 6.4.2 Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - 6.4.3 Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - 6.4.4 Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;
 - 6.4.5 Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - 6.4.6 Liquidation der Gesellschaft;
 - 6.4.7 Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu einem wesentlichen Teil sowie die Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen;
 - 6.4.8 Abschluss von Verträgen mit Gesellschaftern;
 - 6.4.9 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Garantieverträgen, Abgabe von Patronatserklärungen und die Übernahme anderer Haftungsverhältnisse für Dritte;
 - 6.4.10 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
 - 6.4.11 Abberufung eines Geschäftsführers (sofern die Abberufung nicht aus wichtigem Grund erfolgt);
 - 6.4.12 Entlastung der Geschäftsführung;
 - 6.4.13 Kreditaufnahmen außerhalb bestehender Kreditlinien und außerhalb des festgestellten Investitionsplanes, falls die Kreditaufnahme mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall oder mehr als 50.000,00 Euro insgesamt beträgt.
- 6.5 Abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG hat ein Gesellschafter nur dann kein Stimmrecht, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- 6.6 Über jede Gesellschafterversammlung sowie jeden Gesellschafterbeschluss nach § 6.3 ist zu Beweis Zwecken unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, wird der Schriftführer durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter unverzüglich in Kopie zuzusenden. Der Inhalt des Protokolls gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, soweit er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.

- 6.7 Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb von vier Wochen durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des Beschlussprotokolls zur Post.

§ 7 Ausübung der Gesellschafterrechte

Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seiner Gesellschafterrechte nur durch eigene Mitarbeiter oder durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zu Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, oder durch Mitgesellschafter vertreten oder begleiten lassen oder sich des Beistands einer solchen Person bedienen. Jede Vollmacht bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform und verbleibt bei der Gesellschaft. Eine Vertretung durch andere Personen und deren Beistand ist zulässig, wenn keiner der anderen Gesellschafter widerspricht.

§ 8 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 8.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8.3 Die Geschäftsführer stellen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB) und gemäß den gesetzlichen Vorschriften auf.
- 8.4 Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Ergebnisverwendung den Gesellschaftern vor.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile; An- und Vorkaufsrecht

- 9.1 Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedürfen nach der gesetzlichen Regelung des § 15 Abs. 1 GmbHG keiner Zustimmung.
- 9.2 Ankaufsrecht
- 9.2.1 Möchte ein Gesellschafter (der "**Veräußernde Gesellschafter**") seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise an Nichtgesellschafter (mit Ausnahme von mit ihm oder einem anderen Gesellschafter verbundenen Unternehmen) veräußern, so hat er seine Geschäftsanteile zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten (die "**Veräußerungsanzeige**").
- 9.2.2 Innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang der Veräußerungsanzeige hat jeder andere Gesellschafter das Recht, schriftlich ein Angebot zum Erwerb der zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteile des Veräußernden Gesellschafters abzugeben (das "**Ankaufsrecht**"). Das Angebot hat den Kaufpreis und die

sonstigen Bedingungen zu nennen, unter denen der Gesellschafter sein Ankaufsrecht ausübt. Der Veräußernde Gesellschafter hat sich innerhalb von zehn Tagen nach Zugang zu diesem Angebot zu erklären und dem betreffenden Gesellschafter schriftlich mitzuteilen, ob er das Angebot annimmt. Ist der Veräußernde Gesellschafter bereit, das Angebot anzunehmen, so haben die Parteien den Kauf- und Abtretungsvertrag innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Angebots notariell abzuschließen. Üben mehrere Gesellschafter ihr Ankaufsrecht aus, ist der Veräußernde Gesellschafter frei, welches der Angebote er annimmt.

9.2.3 Gibt kein anderer Gesellschafter gegenüber dem Veräußernden Gesellschafter fristgerecht ein Angebot zum Erwerb der Geschäftsanteile des Veräußernden Gesellschafters ab, oder hat der Veräußernde Gesellschafter nicht fristgerecht ein von einem anderen Gesellschafter fristgerecht erklärtes Angebot angenommen, so ist der Veräußernde Gesellschafter für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts frei, seine Geschäftsanteile einheitlich an einen Dritten zu veräußern, ohne dass den Mitgesellschaftern (erneut) ein Ankaufsrecht zusteht. Das Vorkaufsrecht der anderen Gesellschafter gemäß § 9.3 bleibt unberührt.

9.3 Unbeschadet der Bestimmungen des § 9.2 steht den anderen Gesellschaftern untereinander im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe dieses § 9.3 zu, falls der Veräußernde Gesellschafter seine Geschäftsanteile entgeltlich an Nichtgesellschafter (mit Ausnahme von mit ihm oder einem anderen Gesellschafter verbundenen Unternehmen) veräußert.

9.3.1 Der Veräußernde Gesellschafter hat den Abschluss und den Inhalt des notariellen Kaufvertrages über Geschäftsanteile mit einem Nichtgesellschafter (der "**Vorkaufsfall**") den anderen Gesellschaftern unverzüglich nach Abschluss unter Beifügung einer notariell beglaubigten Ablichtung des mit dem Dritten abgeschlossenen notariellen Kaufvertrages schriftlich mitzuteilen (die "**Anzeige des Vorkaufsfalls**").

9.3.2 Die anderen Gesellschafter sind berechtigt, durch einseitige, schriftliche Erklärung ein Vorkaufsrecht auszuüben (das "**Vorkaufsrecht**"). Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige des Vorkaufsfalls. Üben mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, untereinander im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft, wenn sie sich nicht anders einigen; ein unteilbarer Spitzenbetrag wird gegebenenfalls per Losentscheid zugewiesen.

9.3.3 Nach Ausübung des Vorkaufsrechts werden der Veräußernde Gesellschafter und der oder die anderen Gesellschafter einen notariell beurkundeten Übertragungsvertrag innerhalb von höchstens zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Ausübung des Vorkaufsrechts abschließen; dieser Übertragungsvertrag hat dem mit dem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrag zu

entsprechen, soweit Änderungen nicht zwingend sachlich oder gesetzlich erforderlich sind. Insbesondere gilt der mit dem Dritten vereinbarte Kaufpreis auch gegenüber den das Vorkaufsrecht ausübenden Gesellschaftern.

- 9.4 Ansprüche der Gesellschafter auf Gewinn- und Liquidationserlöse sowie sonstige Ansprüche der Gesellschafter sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft auf Dritte übertragbar.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 10.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder – ohne dessen Zustimmung – einer der folgenden Fälle vorliegt:

10.1.1 In seiner Person liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der betreffende Gesellschafter vorsätzlich oder grob fahrlässig eine ihm nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Konsortialvertrag oder diesem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung (einschließlich (i) des Abschlusses von Stimmbindungsverträgen, Treuhandvereinbarungen, Poolvereinbarungen oder Unterbeteiligung im Hinblick auf Geschäftsanteile und (ii) des Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot gemäß § 13 durch einen Gesellschafter oder mit ihm verbundene Unternehmen) verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt,

10.1.2 Über das Vermögen des Gesellschafters wird ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt oder der Gesellschafter hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern (§ 807 ZPO),

10.1.3 In den Geschäftsanteil wird die Zwangsvollstreckung oder Pfändung betrieben und die Maßnahme wird nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben,

10.1.4 Der Gesellschafter kündigt die Gesellschaft,

10.1.5 Es wird die Auflösung des Gesellschafters betrieben oder die Auflösung oder Liquidation erfolgt aus sonstigen beliebigen Gründen.

10.1.6 Der Geschäftsanteil ist im Wege der Zwangsvollstreckung/Pfändung, der Verwertung eines Sicherungsrechts oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt. Die Zustimmung zu einer Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Geschäftsanteils schließt dieses Einziehungsrecht nicht aus, wenn der verpfändete oder sicherungsweise abgetretene Geschäftsanteil später verwertet wird und dabei auf einen anderen Inhaber

übergeht. Dieses Einziehungsrecht besteht nur binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft von der Wirksamkeit des Übergangs und der Person des Erwerbers.

- 10.2 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn in seiner Person ein Fall eines Einziehungsgrundes vorliegt oder vorzuliegen droht.
- 10.3 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
- 10.4 Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) übertragen wird (Verpflichtung zur Abtretung).
- 10.5 Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung über die Einziehung bzw. die Verpflichtung zur Abtretung kein Stimmrecht.
- 10.6 Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
- 10.7 Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung gemäß § 12. In den Fällen der Verpflichtung zur Abtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.
- 10.8 Die Einziehung bzw. Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Mitteilung des Beschlusses über die Einziehung bzw. die Verpflichtung zur Abtretung an den betroffenen Gesellschafter wirksam.

§ 11 Ausscheiden eines Gesellschafters, Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter — gleich aus welchem Grund — aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann anstelle einer Vergütung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 12 Abfindung

- 12.1 Scheidet ein Gesellschafter durch Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung gemäß § 10.4 aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu.

12.2 Soweit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden des Ausscheidens ein Einvernehmen über die Höhe der Abfindung erzielt werden kann, ist die Abfindung wie folgt zu bestimmen:

12.2.1 Grundlage für die Höhe der Abfindung ist der Verkehrswert des betreffenden Geschäftsanteils. Der Verkehrswert eines Geschäftsanteils ist durch einen Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich zu bestimmen. Die Bewertung durch den Schiedsgutachter hat sich dabei an den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in Düsseldorf am Tag des Ausscheidens zu orientieren (Standard IDW S 1). Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug dieses Abschlags von 20 %.

12.2.2 Einigen sich die Gesellschafter nicht binnen eines Monats nach Ablauf der in § 12.2 Satz 1 genannten Frist auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestellen.

12.2.3 Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

12.3 Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach Ausscheiden des Gesellschafters bzw. nach Bestimmung der Abfindungshöhe gemäß § 12.2 fällig. Der ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate jeweils offen stehende Teil der Abfindung ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p. a. zu verzinsen. Die Gesellschafter oder der Übernehmer sind jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.

12.4 Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

§ 13 Wettbewerbsverbot

Mehrheitsgesellschafter (und mit ihnen verbundene Unternehmen) und Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot nur in Bezug auf den Betrieb eines Windenergieparks bzw. Windkraftträder am Standort der Gesellschaft. Die Gesellschafter können Gesellschafter oder Geschäftsführer durch Beschluss entgeltlich oder unentgeltlich von ihrem obliegenden Wettbewerbsverbot befreien.

§ 14 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15 Streitigkeiten; Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis, einschließlich Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit oder über die Gültigkeit von Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern untereinander und zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft, die außerhalb dieses Gesellschaftsvertrages geschlossen werden, ist Freiburg.

§ 16 Schriftform und Salvatorische Klausel

- 16.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 17 Gründungsaufwand, Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen

- 17.1 Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500 trägt die Gesellschaft.
- 17.2 Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.